



Elektrizitätsversorgung Muhen

Schulstrasse 1 | 5037 Muhen

062 835 08 00 | www.muhen.ch

evm@eniwa.ch

Tarifblatt NE7-R 2027

Rücknahme elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Gültig ab 1. Januar 2027

1. Vergütung

Die Vergütung für ins Netz der Elektrizitätsversorgung Muhen (EVM) eingespeiste Energie richtet sich nach dem quartalsweise vom Bundesamt für Energie (BFE) berechneten Referenz-Marktpreis. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen Preisen an der Strombörse, gewichtet nach der tatsächlichen Einspeisung. Liegt der Referenz-Marktpreis unterhalb der Minimalvergütung, wird diese angewendet. Die Minimalvergütung hängt bei Photovoltaikanlagen vom Eigenverbrauch und der Modulleistung (DC) ab.

Modulleistung	Minimalvergütung in Rp./kWh (exkl. MwSt.)
≤30 kW	6.00
30 – 150 kW mit Eigenverbrauch	5.81 – 1.20 ¹
30 – 150 kW mit Eigenverbrauch	6.20
>150 kW	0.00 ²

¹ Die Höhe der leistungsabhängigen Minimalvergütung errechnet sich gemäss BFE wie folgt: $180 / \text{Anlageleistung (in kW)}$.

Beispiele: bei einer 60 kW-Anlage beträgt die Minimalvergütung 3.00 Rp./kWh ($180/60=3.00$), bei 100 kW sind es 1.80 Rp./kWh ($180/100=1.80$).

² Die Minimalvergütung 0.00 Rp./kWh bedeutet, dass jeweils der publizierte Referenz-Marktpreis vergütet wird.

2. Gültigkeit und Anwendung

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2027. Sie finden Anwendung für Energieerzeugungsanlagen im Netzgebiet der EVM. Ausgenommen sind Anlagen, die eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

3. Grundlage

Die Abnahme- und Vergütungspflicht von überschüssiger Energie durch die EVM basiert auf Art. 15 vom Energiegesetz (EnG). Die Berechnung und Publikation des Referenz-Marktpreises basiert auf Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Die Höhe der Minimalvergütung basiert auf Art. 12 der Energieverordnung (EnV).

4. Herkunftsnachweis (HKN)

Mit der Vergütung unter Ziffer 1 übernimmt die EVM keine Herkunftsnachweise. Produzierende können ihre HKN jedoch separat vermarkten oder sie freiwillig an die EVM übertragen. Informationen zur Vergütung von HKN durch EVM sowie die Preisbestimmungen «Vergütung von Herkunftsnachweisen von Photovoltaikanlagen» sind unter <https://www.muhen.ch/politik-verwaltung/verwaltung/gemeindewerke/elektrizitaetsversorgung.html/323> einsehbar.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der rückgelieferten Energiemenge erfolgt quartalsweise unter Berücksichtigung des Referenz-Marktpreises, der Minimalvergütung und der Technologie.

Die EVM behält sich vor, das Vergütungsmodell künftig an die regulatorischen und marktseitigen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere kann zu einem späteren Zeitpunkt auf eine stundenscharfe Vergütung auf Basis der jeweiligen Spotmarktpreise umgestellt werden, sobald die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.